

**INSTRUKTION**  
**über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen**  
**Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum***  
**von PAPST BENEDIKT XVI.**

**I.**  
**Einleitung**

1. Das am 7. Juli 2007 als Motu proprio erlassene Apostolische Schreiben [\*Summorum Pontificum\*](#) von Papst [Benedikt XVI.](#), das am 14. September 2007 in Kraft getreten ist, hat der ganzen Kirche den Reichtum der römischen Liturgie besser zugänglich gemacht.
2. Mit diesem Motu proprio hat Papst [Benedikt XVI.](#) ein universalkirchliches Gesetz erlassen, um den Gebrauch der römischen Liturgie, wie sie 1962 in Geltung war, neu zu regeln.
3. Der Heilige Vater ruft darin zuerst die Sorge der Päpste um die Pflege der heiligen Liturgie und um die Anerkennung der liturgischen Bücher in Erinnerung und bekräftigt dann ein Prinzip der Tradition, das seit unvordenklicher Zeit anerkannt und auch in Zukunft zu bewahren ist: *„Jede Teilkirche muss mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (lex orandi) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (lex credendi)“*.<sup>1</sup>
4. Der Heilige Vater erinnert zudem an jene Päpste, die sich in herausragender Weise für dieses Anliegen eingesetzt haben, besonders an den heiligen Gregor den Großen und den heiligen Pius V. Der Papst unterstreicht auch, dass in der Geschichte der liturgischen Bücher das *Missale Romanum*, das im Lauf der Zeit bis zum seligen Papst [Johannes XXIII.](#) verschiedene Erneuerungen erfahren hat, einen besonderen Platz einnimmt. Im Gefolge der liturgischen Reform nach dem [II. Vatikanischen Konzil](#) hat Papst [Paul VI.](#) im Jahr 1970 ein neues Messbuch für die Kirche des lateinischen Ritus approbiert, das dann in verschiedene Sprachen übersetzt worden ist. Papst [Johannes Paul II.](#) hat im Jahr 2000 dessen dritte Ausgabe promulgiert.
5. Verschiedene Gläubige, die im Geist der liturgischen Formen vor dem [II. Vatikanischen Konzil](#) geprägt worden sind, haben den innigen Wunsch ausgesprochen, die alte Tradition zu bewahren. Daher hat Papst [Johannes Paul II.](#) mit dem von der Heiligen Kongregation für den Gottesdienst 1984

erlassenen Spezialindult *Quattuor abhinc annos* die Erlaubnis erteilt, den Gebrauch des vom seligen Papst [Johannes XXIII.](#) promulgierten römischen Messbuchs unter bestimmten Bedingungen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus ersuchte Papst [Johannes Paul II.](#) mit dem Motu proprio [Ecclesia Dei](#) von 1988 die Bischöfe, diese Erlaubnis allen Gläubigen, die darum bitten, großzügig zu gewähren. In diese Linie stellt sich Papst [Benedikt XVI.](#) mit dem Motu proprio [Summorum Pontificum](#), das einige wesentliche Kriterien für den *Usus antiquior* des römischen Ritus angibt, die hier in Erinnerung gerufen werden sollen.

6. Die Texte des römischen Messbuchs von Papst [Paul VI.](#) und des Missale, das in letzter Ausgabe unter Papst [Johannes XXIII.](#) erschienen ist, sind zwei Formen der römischen Liturgie, die „ordentliche“ (*forma ordinaria*) beziehungsweise „außerordentliche“ Form (*forma extraordinaria*) genannt werden. Dabei handelt es sich um zwei Gebrauchsweisen des einen römischen Ritus, die nebeneinander stehen. Beide Formen sind Ausdruck derselben *lex orandi* der Kirche. Wegen ihres ehrwürdigen und langen Gebrauchs muss die außerordentliche Form mit gebührender Achtung bewahrt werden.

7. Das Motu proprio [Summorum Pontificum](#) wird von einem [Brief](#) begleitet, den der Heilige Vater am selben Tag (7. Juli 2007) an die Bischöfe gerichtet hat. Darin gibt er zusätzliche Erklärungen über die Angemessenheit und die Notwendigkeit des Motu proprio; es ging darum, eine Lücke zu schließen und den Gebrauch der römischen Liturgie, die 1962 in Geltung war, neu zu regeln. Dies wurde vor allem deswegen erforderlich, weil es zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Messbuchs nicht als nötig erachtet worden war, den Gebrauch der 1962 geltenden Liturgie durch entsprechende Richtlinien zu regeln. Da die Zahl der Gläubigen zunimmt, die darum bitten, die außerordentliche Form gebrauchen zu können, ist es notwendig geworden, darüber einige Normen zu erlassen.

Unter anderem hält Papst [Benedikt XVI.](#) fest: *„Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des Missale Romanum. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein“.*<sup>2</sup>

8. Das Motu proprio [Summorum Pontificum](#) stellt einen wichtigen Ausdruck des Lehramtes des Papstes und der ihm eigenen Sendung (*munus*) dar, die heilige Liturgie der Kirche zu regeln und zu ordnen,<sup>3</sup> und zeigt seine pastorale Sorge als Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche.<sup>4</sup> Sein Schreiben hat folgende Ziele:

a) allen Gläubigen die römische Liturgie im *Usus antiquior* anzubieten, da sie ein wertvoller Schatz ist, den es zu bewahren gilt;

b) den Gebrauch der *forma extraordinaria* all jenen wirklich zu gewährleisten und zu ermöglichen, die darum bitten. Dabei ist vorausgesetzt, dass der Gebrauch der 1962 geltenden römischen Liturgie eine Befugnis ist, die zum Wohl der Gläubigen gewährt worden ist und daher zugunsten der Gläubigen, an die sie sich primär richtet, ausgelegt werden muss;

c) die Versöhnung innerhalb der Kirche zu fördern.

## II.

### **Aufgaben der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei***

9. Der Heilige Vater hat der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* für den Bereich ihrer Zuständigkeit ordentliche, stellvertretende Hirtengewalt verliehen, insbesondere für die Aufsicht über die Einhaltung und die Anwendung der Vorschriften des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) (vgl. Art. 12).

10. § 1. Über die besonderen Befugnisse hinaus, die ihr von Papst [Johannes Paul II.](#) verliehen und die von Papst [Benedikt XVI.](#) bestätigt worden sind (vgl. Motu proprio [Summorum Pontificum](#), Art. 11-12), übt die Päpstliche Kommission diese Hirtengewalt auch dadurch aus, dass sie als hierarchischer Oberer die ihr rechtmäßig vorgelegten Rekurse gegen einzelne Verwaltungsakte von Ordinarien entscheidet, die dem Motu proprio zu widersprechen scheinen.

§ 2. Die Dekrete, mit denen die Päpstliche Kommission diese Rekurse entscheidet, können *ad normam iuris* beim Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur angefochten werden.

11. Es kommt der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* zu, nach vorheriger Approbation durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für die etwaige Herausgabe der liturgischen Texte für die *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu sorgen.

## III.

### **Besondere Normen**

12. Diese Päpstliche Kommission erlässt nach Abschluss der Erkundigungen bei den Bischöfen der Welt kraft der Autorität, die ihr verliehen worden ist, und der Befugnisse, die sie besitzt, gemäß [can. 34 des Codex des kanonischen Rechtes](#) die vorliegende Instruktion, um die rechte Interpretation und Anwendung des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) zu gewährleisten.

#### Die Zuständigkeit der Diözesanbischöfe

13. Nach dem [Codex des kanonischen Rechtes](#) müssen die Diözesanbischöfe über das gottesdienstliche Leben wachen, damit das Wohl der Gläubigen gesichert ist und in ihrer Diözese alles sich in Ruhe, Würde und Frieden

vollzieht.<sup>5</sup> Sie sollen dabei stets der Gesinnung (*mens*) des Papstes folgen, die im Motu proprio [Summorum Pontificum](#) klar zum Ausdruck kommt.<sup>6</sup> Im Fall von Auseinandersetzungen oder begründeten Zweifeln über gottesdienstliche Feiern in der *forma extraordinaria* wird die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* entscheiden.

14. Nach Maßgabe des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu gewährleisten.

Der *coetus fidelium* (vgl. Motu proprio [Summorum Pontificum](#), Art. 5 § 1)

15. Ein *coetus fidelium* („Gruppe von Gläubigen“) kann dann als *stabiler existens* („dauerhaft bestehend“) im Sinn von Art. 5 § 1 des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) betrachtet werden, wenn er aus einigen Angehörigen einer bestimmter Pfarrei besteht, die sich aufgrund der Verehrung für die Liturgie im *Usus antiquior* zusammengefunden haben, auch nach der Veröffentlichung des Motu proprio, und die darum bitten, dass die außerordentliche Form in der Pfarrkirche oder in einem Oratorium oder einer Kapelle gefeiert werde. Ein solcher *coetus* kann auch aus Personen bestehen, die aus verschiedenen Pfarreien oder Diözesen stammen und die zu diesem Zweck in einer bestimmten Pfarrkirche, einem Oratorium oder einer Kapelle zusammenkommen.

16. Für den Fall, dass ein Priester mit einigen Personen gelegentlich in eine Pfarrkirche oder in ein Oratorium kommt, um in der *forma extraordinaria* nach Art. 2 und 4 des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) zu zelebrieren, soll der Pfarrer, der Kirchenrektor oder der für eine Kirche verantwortliche Priester diese Feier zulassen, wobei freilich die Erfordernisse der regulär festgelegten Gottesdienstordnung in der jeweiligen Kirche zu beachten sind.

17. § 1. Für Entscheidungen in Einzelfällen soll sich der Pfarrer, der Rektor oder der für eine Kirche verantwortliche Priester von seiner Klugheit sowie von seelsorgerischem Eifer und vom Geist großzügiger Gastfreundschaft leiten lassen.

§ 2. Wenn es sich um kleinere Gruppen handelt, soll man sich an den Ortsordinarius wenden, um eine Kirche zu finden, in der diese Gläubigen sich versammeln und solche Gottesdienste mitfeiern können. Auf diese Weise soll den Gläubigen die Teilnahme erleichtert und eine würdigere Feier der heiligen Messe gewährleistet werden.

18. Auch an Heiligtümern und Wallfahrtsorten soll den Pilgergruppen, die darum bitten, die Feier in der *forma extraordinaria* ermöglicht werden, wenn ein geeigneter Priester zur Verfügung steht (vgl. Motu proprio [Summorum Pontificum](#), Art. 5 § 3).

19. Die Gläubigen, die Gottesdienste in der *forma extraordinaria* erbitten, dürfen nicht Gruppen unterstützen oder angehören, welche die Gültigkeit oder Erlaubtheit der heiligen Messe oder der Sakramente in der *forma ordinaria* bestreiten und/oder den Papst als Obersten Hirten der Gesamtkirche ablehnen.

Der sacerdos idoneus (vgl. Motu proprio [Summorum Pontificum](#), Art. 5 § 4)

20. Im Bezug auf die Frage nach den notwendigen Voraussetzungen dafür, dass ein Priester für „geeignet“ gehalten werden kann, um in der *forma extraordinaria* zu zelebrieren, ist Folgendes zu beachten:

a) Jeder Priester, der nach Kirchenrecht nicht daran gehindert ist, muss als geeignet betrachtet werden, die heilige Messe in der *forma extraordinaria* zu feiern.<sup>7</sup>

b) Bezüglich des Gebrauchs der lateinischen Sprache ist eine grundlegende Kenntnis erforderlich, die es erlaubt, die Worte richtig auszusprechen und deren Bedeutung zu verstehen.

c) Bezüglich der Vertrautheit mit dem Ablauf des Ritus sind jene Priester als geeignet zu vermuten, die von sich aus in der *forma extraordinaria* zelebrieren wollen und diese bereits früher verwendet haben.

21. Die Ordinarien werden ersucht, dem Klerus die Möglichkeit zu bieten, eine angemessene Hinführung zu den Feiern der *forma extraordinaria* zu erhalten. Dies gilt auch für die Seminare, die für eine geeignete Ausbildung der zukünftigen Priester durch das Studium der lateinischen Sprache sorgen müssen<sup>8</sup> und, wenn die pastoralen Erfordernisse dies nahelegen, die Möglichkeit bieten sollen, die *forma extraordinaria* des Ritus zu erlernen.

22. In Bistümern, wo es keine geeigneten Priester gibt, können die Diözesanbischöfe die Mitarbeit von Priestern der Institute erbitten, die von der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* errichtet worden sind, sei es für die Feier von Gottesdiensten, sei es für das eventuelle Erlernen derselben.

23. Das Motu proprio gewährt jedem Welt- und Ordenspriester die Erlaubnis, die Messe *sine populo* (oder mit Beteiligung nur eines Messdieners) in der *forma extraordinaria* des römischen Ritus zu feiern (vgl. Motu proprio [Summorum Pontificum](#), Art. 2). Daher brauchen die Priester für solche Feiern gemäß dem Motu proprio [Summorum Pontificum](#) keinerlei besondere Erlaubnis ihrer Ordinarien oder Oberen.

#### Die liturgische und kirchliche Disziplin

24. Die liturgischen Bücher der *forma extraordinaria* sind nach ihren eigenen Vorschriften zu gebrauchen. Alle, die nach der *forma extraordinaria* des römischen Ritus zelebrieren wollen, müssen die entsprechenden Rubriken

kennen und sind dazu verpflichtet, diese bei den gottesdienstlichen Feiern genau zu beachten.

25. In das Missale von 1962 können und müssen neue Heilige und einige neue Präfationen eingefügt werden.<sup>9</sup> Dazu werden eigene Regelungen erlassen werden.

26. Wie in Art. 6 des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) vorgesehen, können die Lesungen der heiligen Messe nach dem Missale von 1962 entweder nur auf Latein oder auf Latein und in einer volkssprachlichen Übersetzung oder, in gelesenen Messen, nur in der Volkssprache vorgetragen werden.

27. Im Bezug auf die mit der Feier der Messe verbundenen disziplinarischen Regelungen finden die Vorschriften des geltenden Codex des kanonischen Rechtes Anwendung.

28. Das Motu proprio [Summorum Pontificum](#) ist darüber hinaus ein Spezialgesetz und derogiert daher für den ihm eigenen Bereich von jenen nach 1962 erlassenen Gesetzen, die sich auf die heiligen Riten beziehen und unvereinbar sind mit den Rubriken der liturgischen Bücher, die 1962 in Kraft waren.

#### Firmung und heilige Weihen

29. Das Motu proprio [Summorum Pontificum](#) (vgl. Art. 9 § 2) hat die Erlaubnis bekräftigt, für den Ritus der Firmung die alte Formel zu verwenden. Daher ist es nicht erforderlich, in der *forma extraordinaria* die erneuerte Formel aus dem *Ordo Confirmationis* von [Paul VI.](#) zu gebrauchen.

30. Im Bezug auf Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat hat das Motu proprio [Summorum Pontificum](#) keinerlei Veränderung der Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes von 1983 eingeführt. Folglich gilt in den Instituten des geweihten Lebens und in den Gesellschaften des apostolischen Lebens, die der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* unterstehen: Derjenige, der ewige Gelübde abgelegt hat oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens endgültig eingegliedert ist, wird durch den Empfang der Diakonenweihe als Kleriker diesem Institut beziehungsweise dieser Gesellschaft inkardiniert, nach Vorschrift von can. [266 § 2 des Codex des kanonischen Rechtes](#).

31. Nur in den Instituten des geweihten Lebens und in den Gesellschaften des apostolischen Lebens, die der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* unterstehen, und in jenen, die weiterhin die liturgischen Bücher der *forma extraordinaria* verwenden, ist der Gebrauch des *Pontificale Romanum* von 1962 für die Spendung der niederen und höheren Weihen erlaubt.

#### Breviarium Romanum



32. Den Klerikern wird gemäß Art. 9 § 3 des Motu proprio [Summorum Pontificum](#) die Möglichkeit gegeben, das *Breviarium Romanum* zu verwenden, das 1962 in Geltung war. Es muss vollständig und in lateinischer Sprache gebetet werden.

#### Die drei österlichen Tage

33. Der *coetus fidelium*, welcher der früheren liturgischen Tradition folgt, kann auch die drei österlichen Tage in der *forma extraordinaria* feiern, sofern ein geeigneter Priester vorhanden ist. Wenn keine Kirche oder Kapelle ausschließlich für diese Gottesdienste zur Verfügung steht, sollen der Pfarrer oder der Ordinarius in Abstimmung mit dem geeigneten Priester günstige Lösungen suchen, ohne eine eventuelle Wiederholung der Gottesdienste des österlichen Triduum auszuschließen.

#### Die Riten der Ordensgemeinschaften

34. Der Gebrauch der eigenen liturgischen Bücher der Ordensgemeinschaften, die 1962 in Geltung waren, ist gestattet.

#### Pontificale Romanum und Rituale Romanum

35. Der Gebrauch des *Pontificale Romanum* und des *Rituale Romanum* wie auch des *Caeremoniale Episcoporum*, die 1962 in Geltung waren, ist nach Nr. 28 dieser Instruktion erlaubt, unbeschadet der Vorschrift in Nr. 31.

*Papst Benedikt XVI. hat in der dem unterzeichneten Präsidenten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei am 8. April 2011 gewährten Audienz die vorliegende Instruktion gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.*

Rom, am Sitz der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei*, am 30. April 2011, Gedenktag des hl. Pius V.

William Kardinal Levada  
*Präsident*

Prälat Guido Pozzo  
*Sekretär*

---

<sup>1</sup> Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben Motu proprio [Summorum Pontificum](#), I: AAS 99 (2007) 777; vgl. *Grundordnung des Römischen Messbuchs*, 3. Auflage 2002, Nr. 397.

<sup>2</sup> Benedikt XVI., [Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio über die Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform \(7. Juli 2007\)](#): AAS 99 (2007) 798.

<sup>3</sup> Vgl. [CIC, can. 838 §§ 1 und 2.](#)

<sup>4</sup> Vgl. [CIC, can. 331.](#)

<sup>5</sup> Vgl. CIC, cann. [223](#) § 2; [838](#) § 1 und § 4.

<sup>6</sup> Vgl. Benedikt XVI., [Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio über die Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform: AAS 99 \(2007\) 799.](#)

<sup>7</sup> Vgl. [CIC, can. 900 § 2.](#)

<sup>8</sup> Vgl. [CIC, can. 249](#); II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, 36; Erklärung *Optatam totius*, 13.

<sup>9</sup> Vgl. Benedikt XVI., [Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio über die Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform: AAS 99 \(2007\) 797.](#)

[00711-05.01] [Originalsprache: Latein]

---

**APOSTOLISCHES SCHREIBEN**  
**"ECCLESIA DEI"**  
**MOTU PROPRIO**  
**PAPST JOHANNES PAULUS II**

1. Die Kirche Gottes hat mit großer Betrübniß von der unrechtmäßigen Bischofsweihe Kenntnis genommen, die Erzbischof Marcel Lefebvre am vergangenen 30. Juni vorgenommen hat. Dadurch wurden alle Anstrengungen zunichte gemacht, die in den letzten Jahren unternommen worden waren, um der von Msgr. Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft St. Pius X. die volle Gemeinschaft mit der Kirche sicherzustellen. In der Tat blieben alle, besonders in den letzten Monaten sehr intensiven, Bemühungen, in denen der Apostolische Stuhl Geduld und Nachsicht bis an die Grenzen des Möglichen gezeigt hat(1), ohne Erfolg.

2. Diese Trauer empfindet besonders der Nachfolger Petri, dem es an erster Stelle zukommt, die Einheit der Kirche zu schützen(2), auch wenn die Anzahl derer, die direkt in diese Ereignisse verwickelt sind, klein sein mag; denn jeder Mensch wird um seiner selbst willen von Gott geliebt und wurde durch das Blut Christi erlöst, das zum Heil aller am Kreuz vergossen wurde.



Die besonderen Umstände, sowohl objektiver wie subjektiver Art, unter denen die Tat des Erzbischofs Lefebvre vollzogen wurde, geben allen Gelegenheit, zu gründlichem Nachdenken darüber, und Anlaß, ihre eigene Treue gegenüber Christus und seiner Kirche zu erneuern.

3. Die Tat als solche war Ungehorsam gegenüber dem Römischen Papst in einer sehr ernsten und für die Einheit der Kirche höchst bedeutsamen Sache, wie es die Weihe von Bischöfen ist, mit der die apostolische Sukzession sakramental weitergegeben wird. Darum stellt dieser Ungehorsam, der eine wirkliche Ablehnung des Römischen Primats in sich schließt, einen schismatischen Akt(3) dar. Da sie diesen Akt trotz des offiziellen Monitums vollzogen, das ihnen durch den Kardinalpräfekten der Kongregation für die Bischöfe am vergangenen 17. Juni übermittelt wurde, sind Msgr. Lefebvre und die Priester Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta der schweren Strafe der Exkommunikation verfallen, wie die kirchliche Disziplin vorsieht(4).

4. Die Wurzel dieses schismatischen Aktes ist in einem unvollständigen und widersprüchlichen Begriff der Tradition zu suchen: unvollständig, da er den lebendigen Charakter der Tradition nicht genug berücksichtigt, die, wie das Zweite Vatikanische Konzil sehr klar lehrt, »von den Aposteln überliefert, ... unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt kennt: es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen, durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, wie auch durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben«(5).

Vor allem aber ist ein Traditionsbegriff unzutreffend und widersprüchlich, der sich dem universalen Lehramt der Kirche widersetzt, das dem Bischof von Rom und dem Kollegium der Bischöfe zukommt. Denn niemand kann der Tradition treu bleiben, der die Bande zerschneidet, die ihn an jenen binden, dem Christus selbst in der Person des Apostels Petrus den Dienst an der Einheit in seiner Kirche anvertraute(6).

5. Das Geschehene vor Augen, fühlen wir uns verpflichtet, alle Gläubigen auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die durch dieses traurige Geschehen besonders deutlich werden.

a) Der Ausgang, den die Bewegung Erzbischof Lefebvres nunmehr genommen hat, kann und muß für alle katholischen Gläubigen ein Anlaß zu einer gründlichen Besinnung über die eigene Treue zur Tradition der Kirche sein, wie sie, durch das ordentliche und das außerordentliche kirchliche Lehramt, authentisch dargelegt wird, besonders durch die Konzilien, angefangen vom Konzil von Nizäa bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Diese Besinnung muß alle erneut und wirksam von der Notwendigkeit überzeugen, daß die Treue noch vertieft und gefestigt werden muß und irrige Interpretationen sowie willkürliche und ungerechtfertigte Erweiterungen in

Dingen der Glaubenslehre, der Liturgie und der Disziplin vollständig zurückzuweisen sind.

Besonders die Bischöfe haben aufgrund ihres Hirtenamtes die schwere Pflicht, mit klarem Blick, mit Liebe und Unerschrockenheit darüber zu wachen, daß diese Treue überall gewahrt wird(7).

Es ist aber auch erforderlich, daß alle Hirten und übrigen Gläubigen aufs neue sich bewußt werden, daß die Vielfalt der Charismen sowie der Traditionen der Spiritualität und des Apostolates nicht nur legitim sind, sondern für die Kirche einen Schatz darstellen; so wird die Einheit in der Vielfalt zur Schönheit, - zu jener Harmonie, die die irdische Kirche, vom Heiligen Geist angeregt, zum Himmel emporsteigen läßt.

b) Wir möchten ferner auch die Theologen und Fachgelehrten der anderen kirchlichen Wissenschaften darauf aufmerksam machen, daß auch sie von den augenblicklichen Umständen herausgefordert sind. Die Breite und Tiefe der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils machen nämlich neue und vertiefte Untersuchungen notwendig, in denen die Kontinuität des Konzils mit der Tradition klar hervorgehoben wird, vornehmlich in jenen Bereichen der Lehre, die, weil sie vielleicht neu sind, von einigen Teilgruppen der Kirche noch nicht recht verstanden wurden.

c) Vor allem möchten wir unter den vorliegenden Umständen einen zugleich feierlichen und tief empfundenen, väterlichen und brüderlichen Aufruf an all jene richten, die bisher in irgendeiner Weise mit der Bewegung des Erzbischofs Lefebvre in Verbindung standen: daß sie ihre ernste Pflicht erfüllen, mit dem Stellvertreter Christi in der Einheit der katholischen Kirche verbunden zu bleiben und in keiner Weise jene Bewegung weiter zu unterstützen. Alle müssen wissen, daß die formale Zustimmung zu einem Schisma eine schwere Beleidigung Gottes ist und die Exkommunikation mit sich bringt, wie im Kirchenrecht festgesetzt ist(8).

All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, möchte ich auch meinen Willen kundtun - und wir bitten, daß sich der Wille der Bischöfe und all jener, die in der Kirche das Hirtenamt ausüben, dem meinen anschließen möge -, ihnen die kirchliche Gemeinschaft leicht zu machen, durch Maßnahmen, die notwendig sind, um die Berücksichtigung ihrer Wünsche sicherzustellen.

6. Im Hinblick auf die Bedeutung und Komplexität der in diesem Dokument angesprochenen Fragen bestimmen wir Folgendes:

a) Es wird eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, mit den Bischöfen, den Dikasterien der Römischen Kurie und den betreffenden Gruppen zusammenzuarbeiten, um die volle kirchliche Gemeinschaft der Priester, Seminaristen, Ordensgemeinschaften oder einzelnen Ordensleuten

zu ermöglichen, die bisher auf verschiedene Weise mit der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft verbunden waren und die mit dem Nachfolger Petri in der katholischen Kirche verbunden bleiben wollen; dies geschehe unter Wahrung ihrer geistlichen und liturgischen Traditionen, gemäß dem Protokoll, das am vergangenen 5. Mai von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnet wurde.

b) Diese Kommission besteht aus einem Kardinalpräsidenten und anderen Mitgliedern der Römischen Kurie, in einer Anzahl, die je nach den Umständen für sachlich und angemessen gehalten wird.

c) Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962, weit und großzügig angewandt werden(9).

7. Während sich das in besonderer Weise der allerseligsten Jungfrau Maria geweihte Jahr schon seinem Ende zuneigt, möchte ich alle auffordern, sich mit dem unaufhörlichen Gebet anzuschließen, das der Stellvertreter Christi durch die Fürsprache der Mutter der Kirche mit den Worten des Sohnes an den Vater richtet: Daß alle eins seien!

*Gegeben in Rom, bei St. Peter, am 2. Juli 1988 im zehnten Jahr unseres Pontifikats.*

## **Joannes Paulus PP. II**

---

(1)Vgl. *Bekanntmachung des Hl. Stuhls* vom 16.1. 1988, O.R. dt. 24.6.1988,3.

(2)Vgl. 1. Vatik. Konzil, Konstitution *Pastor æternus*, Kap. 3, DS 3060.

(3)Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 751.

(4)Vgl. ebd., can. 1382.

(5)2. Vatik. Konzil, Konstitution *Dei Verbum* Nr. 8, vgl. 1. Vatik. Konzil, Konstitution *Dei Filius*, Kap. 3, DS 3020.

(6)Vgl. *Mt* 16,18; *Lk* 10,16; 1. Vatik. Konzil, Konstitution *Pastor æternus*, Kap. 3, DS 3060.

(7)Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can 386; Paul VI., Apostol. Schreiben *Quinque iam anni*, 8. 12. 1970, AAS 63 (1971), 97-106.

(8)Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can 1364.

(9)Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben *Quattuor abhinc annos*.  
3 Oct. 1981: AAS 76 (1984) 1088-1089.

---

<http://www.summorum-pontificum.de/>

**Motu proprio: Summorum Pontificum**

Kontakt: Michael Charlier, - info@motu-proprio.de

---

<http://www.pro-sancta-ecclesia.de/>